

Aufgrund der §§ 14 und 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und des Art. 23 der Gemeindeordnung – GO – für den Freistaat Bayern vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) erlässt die Stadt Friedberg folgende

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre

§ 1 Verlängerung der Veränderungssperre

- (1) Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für das Gebiet entlang der Bürgermeister-Schlickerieder-Straße (Ortsmitte) im Stadtteil Derching (Satzung vom 12.07.2019, bekanntgemacht im Friedberger Stadtboten am 31.07.2019, nunmehr als Teilbereich A bezeichnet) wird um ein Jahr verlängert.
- (2) Die verlängerte Geltungsdauer schließt nahtlos an die bisherige Geltungsdauer der Veränderungssperre an und endet mit Ablauf des 30.07.2022.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Grundstücke Flur-Nr. 1, 1/1, 2, 2/1, 2/2, 3, 3/1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 16, 17, 19, 19/1, 19/2, 21, 22, 22/2, 22/3, 22/4, 22/5, 24, 25, 32/2 (Teilfläche), 32/7, 47/8 (Teilfläche), 47/10 (Teilfläche), 47/11, 47/12, 47/13, 47/14 (Teilfläche), 47/15 (Teilfläche), 96, 101/1, 218, 219, 219/2, 219/3, 220 der Gemarkung Derching, künftig - **Teilgebiet A** -.
- (2) Die Grundstücke mit den Flurnummern 14 und 15 der Gemarkung Derching sind nicht mehr vom Bebauungsplanumgriff, zuletzt geändert mit Beschluss vom 17.06.2021, und damit auch nicht mehr vom Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst.
- (3) Der daraus folgende Geltungsbereich dieser Satzung ist im beiliegenden Lageplan vom 07.06.2021 mit Strichlinie stark umrandet dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 30.07.2022.

Hinweis:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Friedberg beantragen (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB). Auf das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung gem. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Friedberg, den 29.06.2021
Stadt Friedberg

Siegel

gez.

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister